

Verpackungshandbuch für Lieferanten



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| 1. Information und Kommunikation | 3 |
| 1.1 Ziel des Handbuchs | 3 |
| 1.2 Rahmenbedingungen und Verbindlichkeit | 3 |
| 1.3 Geltungsbereich | 3 |
| 1.4 Begriffserklärungen | 3 |
| 2. Verpackungsabstimmungsprozess | 4 |
| 2.1 Anfrage durch den Einkauf | 4 |
| 2.2 Formale Verpackungsvereinbarung | 4 |
| 3. Verpackungsanforderungen | 5 |
| 3.1 Allgemeine Anforderungen | 5 |
| 3.2 Sauberkeit | 5 |
| 3.3 Korrosionsschutz | 5 |
| 3.4 ESD | 5 |
| 4. Verpackungsauslegung | 6 |
| 4.1 Zulässige Verpackungsmaterialien | 6 |
| 4.2 Abmessungen und Gewichte | 6 |
| 4.3 Einwegverpackung | 6 |
| 4.4 Mehrwegverpackung | 7 |
| 4.5 Bildung der Versandeinheit | 7 |
| 5. Packmittelmanagement | 8 |
| 5.1 Verantwortlichkeiten des Lieferanten | 8 |
| 5.2 Beschaffung der Packmittel | 8 |
| 5.2.1 Beschaffung von Einwegpackmitteln | 8 |
| 5.2.2 Beschaffung von Mehrwegpackmitteln | 8 |
| 5.3 Umlaufmengen | 8 |
| 5.3.1 Schaeffler-eigene Mehrwegpackmittel | 8 |
| 5.3.2 Lieferanteneigene Mehrwegpackmittel | 8 |
| 5.4 Operative Abwicklung | 8 |
| 5.4.1 Leihgutkontoführung | 8 |
| 5.4.2 Packmittelabruf | 8 |
| 5.4.3 Packmittelbereitstellung | 9 |
| 5.4.4 Lagerung und Reinigung | 9 |
| 5.5 Rückführung von Verpackung | 9 |

1. Information und Kommunikation

1.1 Ziel des Handbuchs

Dieses Handbuch soll die Lieferanten über bestehende Richtlinien und Vorschriften für die Verpackungsplanung informieren. Ziel ist es dabei, eine qualitätsgerechte Verpackung verbindlich abzustimmen, um einen störungsfreien Versorgungsprozess zu erreichen.

1.2 Rahmenbedingungen und Verbindlichkeit

Das nachstehende Dokument gilt als ergänzende Vereinbarung zum Rahmenvertrag / zu den Einkaufsbedingungen.

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Verpackung behält sich Schaeffler vor, den Lieferanten mit den Umpackkosten zuzüglich der entstehenden Handhabungskosten, zu belasten.

1.3 Geltungsbereich

Dieses Dokument ist für Serien-Lieferungen an alle Schaeffler Standorte gültig.

Das Verpackungshandbuch ist gültig für:

- Zukaufteile
- Lohn- und Fremdbearbeitungsteile
- Handelsware

Es gilt z. B. nicht für:

- Stahl- und Draht-Coils
- Rohstoffe
- Hilfs- und Betriebsstoffe

1.4. Begriffserklärungen

- **DIN:** Deutsches Institut für Normung
- **EPA:** Electrostatic Protected Area / ESD geschützter Bereich
- **ESD:** Electrostatic Discharge / Elektrostatische Entladung
- **ESDS:** Electrostatic Discharge Sensitive Device / Elektrostatisch gefährdetes Bauteil
- **ISPM:** Internationaler Standard für Pflanzenschutzmaßnahmen
- **KLT:** Kleinladungsträger
- **Mischpalette:** Ladungseinheit bzw. eine Transporteinheit in der unterschiedliche Produktverpackungen (mehr als eine Materialnummer) transportiert werden.
- **NON-ESDS:** Non Electrostatic Discharge Sensitive Device / nicht elektrostatisch gefährdetes Bauteil
- **SupplyOn:** Internet-Plattform für Lieferanten
- **TCO:** Total Cost of Ownership / Gesamtbetriebskosten
- **VDE:** Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik
- **Zählhilfe:** Zählhilfen sind keine verkaufsfähigen Packeinheiten, sondern lediglich eine Bündelung gleicher, verpackter Produkte zur Hilfe bei der logistischen Abwicklung und Handlingshilfe für kleine Einzelschachteln.

2. Verpackungsabstimmungsprozess

Der Lieferant ist für eine beschädigungsfreie Teileanlieferung verantwortlich. Hierzu muss zwischen Schaeffler und dem Lieferanten eine geeignete Verpackung abgestimmt und vereinbart werden.

Dieser Prozess gliedert sich in die folgenden zwei Schritte.

2.1 Anfrage durch den Einkauf

Mit der Anfrage durch den Einkauf erhält der Lieferant einen Verpackungsdatenblatt-Entwurf. Dieser ist durch den Lieferanten zu prüfen, ggf. zu vervollständigen (z. B. Packmenge) und mit dem Angebot an den Einkauf zurückzusenden.

Ergänzend zu dem Verpackungsdatenblatt-Entwurf ist es dem Lieferanten freigestellt, eine alternative Verpackung anzubieten.

2.2 Formale Verpackungsvereinbarung

Nach Nominierung des Lieferanten wird diesem das finale Verpackungsdatenblatt über Supply-On, zur Verfügung gestellt. Das Verpackungsdatenblatt ist innerhalb von 14 Kalendertagen gegenzuprüfen, zu bestätigen oder ggf. zu widersprechen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung oder Widerspruch, gilt das Verpackungsdatenblatt als anerkannt und ist damit verbindlich.

3. Verpackungsanforderungen

3.1 Allgemeine Anforderungen

Bei der Auslegung einer Verpackung sind Anforderungen bezüglich Qualität und Versorgungssicherheit sowie ökonomische, ergonomische und ökologische Kriterien zu berücksichtigen.

Von der Verpackung darf keine Gefahr für Personen ausgehen (z. B. durch herausstehende Nägel). Für eine qualitätsgerechte Anlieferung der Komponenten müssen diese frei von Beschädigungen, Korrosion und Verunreinigung gemäß Zeichnungsanforderungen und den mitgeltenden Spezifikationen sein.

3.2 Sauberkeit

Bei der Verpackungsauslegung ist sicherzustellen, dass die Komponenten entsprechend ihrer in der Zeichnung geforderten Sauberkeitsklasse verpackt werden und entlang der gesamten Supply Chain vor Verunreinigungen geschützt werden.

3.3 Korrosionsschutz

Korrosionsgefährdete Komponenten sind vom Lieferanten durch geeignete Maßnahmen und unter Berücksichtigung klimatischer Einflüsse bei Transport und Lagerung, vor Korrosion zu schützen.

Die über die gesamte Supply Chain auftretenden, möglichen klimatischen Einflüsse, sind unter Annahme branchenüblicher Randbedingungen bei der Auslegung des Korrosionsschutzes zu berücksichtigen.

3.4 ESD

Bei der Verpackungsauslegung für elektrostatisch empfindlichen Teile (ESDS) ist sicherzustellen, dass diese entsprechend ihrer ESD Anforderungen verpackt werden und über die gesamte Supply Chain geschützt sind. Die bestehende Norm IEC 61340-5-3 ist zu beachten.

4. Verpackungsauslegung

4.1 Zulässige Verpackungsmaterialien

Es dürfen für den jeweiligen Anwendungsfall nur qualitativ geeignete und recyclingfähige Verpackungsmaterialien verwendet werden, die mit genormten oder von der Entsorgungswirtschaft anerkannten Symbolen gekennzeichnet sind.
Der Schaeffler-Standard „Verbotene und Deklarationspflichtige Stoffe“ S 132030-1 ist einzuhalten.

| Material / Packmittel | Zulässige Materialien |
|---|--|
| Kunststoff: Folien, Beutel und Säcke <ul style="list-style-type: none">• ohne VCI oder ESD-Ausstattung• mit VCI und / oder ESD-Ausstattung | <ul style="list-style-type: none">• ausschließlich transparentes PE• transparentes oder eingefärbtes PE |
| Sonstige Kunststoff-Packmittel | PE, PP, PS, PET |
| Umreifungsband | PP, PET |
| Klebeband | Transparent |
| Korrosionsschutzpapier | Nur VCI-Papier das nachweislich zusammen mit Papier / Pappe stofflich verwertbar ist. |
| Holz | Massivholz (nur mit HT-Behandlung nach ISPM 15 mit IPPC-Stempel), Sperrholz, Spanplatte, OSB, Hartfaserplatte |
| Füllmaterial | Polster aus Wellpappe oder Papier, Luftpolsterfolie |

Alle unter „zulässige Materialien“ nicht aufgeführten Materialien oder Packmittel sind nicht zulässig

4.2 Abmessungen und Gewichte

- Es sind grundsätzlich Großladungsträger (z. B. Paletten, Gitterboxen) mit den Abmessungen 1200 mm × 800 mm oder 800 mm × 600 mm zu verwenden.
- Für Anlieferungen im EDZ in Kitzingen ist, sofern nicht anders vereinbart, auf einer Palette der Größe 800 mm × 600 mm anzuliefern.
- Die max. zulässige Gesamthöhe von Ladeeinheiten beträgt 1050 mm.
- Als maximal zulässiges Gesamtgewicht sind vorzusehen:
 - 1000 kg bei GLT 1200 mm × 800 mm
 - 500 kg bei GLT 800 mm × 600 mm
 - 12 kg bei KLT/Schachteln
- Lieferanteneigene Einwegpaletten sind nur als Vierwege-Variante zulässig.

4.3 Einwegverpackung

Schachteln sind grundsätzlich mit einem Kunststoffbeutel als Innenverpackung auszukleiden. Die Innenverpackung muss so ausgelegt sein, dass diese mit Inhalt komplett und problemlos z. B. in einen KLT umgesetzt werden kann.

Schachteln müssen wie folgt mit Klebeband verschlossen werden:

- Boden- und Deckelklappen durchgehend (Mindestbreite Klebeband: 50 mm)
- Klappdeckelschachteln an den drei, nicht mit dem Deckel verbundenen Seiten, mittig
- Stülpedeckelschachteln an allen vier Seiten mittig

Für Handelsware gilt:

- Es dürfen nur Schaeffler gebrandete oder neutrale Pack- und Packhilfsmittel verwendet werden.
- Schachteln mit Kantenlänge < 83 mm werden in einer Zählhilfe verpackt.
- Stülpedeckelschachteln sind je nach Abmessung mit PP-Band zu umreifen:
 - Kleiner 200 mm Kantenlänge einfach mittig
 - Ab 200 mm Kantenlänge kreuzweise mittig

4.4 Mehrwegverpackung

Für die Auslegung einer Mehrwegverpackung dürfen nur die Schaeffler-Standard-Ladungsträger verwendet werden. Sonderladungsträger oder lieferanteneigene Behälter sind nur in absoluten Ausnahmefällen und nach Abstimmung zulässig.

4.5 Bildung der Versandeinheit

Ladeeinheiten sind entsprechend dem Sendungsvolumen und der Versandart so zu bilden, dass die Qualität der Zukaufteile nicht beeinträchtigt werden kann sofern gefordert, muss die Versandverpackung überseetauglich gestaltet sein und ein permanenter Luftaustausch muss verhindert werden.

Ladeeinheiten mit mehreren Materialnummern sind nur zulässig, wenn dieses Vorgehen zwischen Lieferant und Empfängerwerk abgestimmt ist.

Bei Einwegladeeinheiten ist zu beachten:

- Stapelbarkeit muss mindestens 2-fach (1 + 1) ohne Verformung und Beschädigungen gewährleistet sein.
- Die zulässige Auflast muss auf mindestens 2 Seiten gekennzeichnet sein.
- Leerräume sind mit geeigneten Füllmaterialien auszufüllen.
- Lose Schachteln auf Palette sind grundsätzlich mit Kunststoffbändern und 4-fach mit Kantenschutzwinkeln zu umreifen oder mit Stretch-Folie zu umwickeln. Der Versand mit Schachteln auf Palette ohne Umkarton ist bei Handelsware nicht zulässig.
- Bei Anwendung eines Palettenumkarton ist dieser mind. 2-fach mit Kunststoffband zu umreifen.
- Holzkisten < 510 mm müssen gesichert auf einer Palette angeliefert werden.

Bei Mehrwegladeeinheiten ist zu beachten:

- Die Stapelbarkeit muss gegeben sein. Bei Mehrwegbehältern sind Leer-Positionen mit leeren Behältern aufzufüllen.
- Umreifung mit Kunststoffband bei Mehrwegbehältern oder Aufsetzrahmen auf Palette (2-fach) mit Palettenabschlussdeckel bei 1200 × 800 parallel zur Längsseite und bei 800 × 600 parallel zur Schmalseite.
- Umstretzung / Schrumpfung ist nur nach ausdrücklicher Abstimmung zulässig.

Bei Mischladeeinheiten ist zu beachten:

- Als Ladungsträger sind nur Paletten zulässig, keine Großladungsträger (z. B. Gitterbox).
- Unterschiedliche KLT- und Schachtel-Größen pro Palette sind zulässig.
- Auf einer Palette sind nur KLT oder Schachteln zulässig.
- Schwere Verpackungen sind unten, und leichte Verpackungen oben auf die Palette zu packen.
- Mischpaletten sind soweit möglich zu vermeiden.
- Identisches Material ist so nah wie möglich innerhalb einer Lage nebeneinander zu packen und bei mehr als einer Lage möglichst übereinander zu packen
- Identisches Material ist auf so wenig wie möglich Lagen und Paletten zu verteilen

5. Packmittelmanagement

5.1 Verantwortlichkeiten des Lieferanten

Die von Schaeffler zur Verfügung gestellten Mehrwegpackmittel

- dürfen nur zur Belieferung von Schaeffler-Werken verwendet werden, nicht für interne Produktionsprozesse oder anderweitige Zwecke.
- müssen sorgsam und sachgerecht behandelt bzw. verwendet werden.

Durch den Lieferanten sind die Kosten zu tragen, die aus von ihm verursachten Verlusten oder Beschädigungen resultieren.

5.2 Beschaffung der Packmittel

5.2.1 Beschaffung von Einwegpackmitteln

Schaeffler-spezifische Einwegpackmittel können vom Lieferanten zu dessen Lasten nach Freigabe durch den zuständigen Packmittel-Einkauf bei Schaeffler-Packmittellieferanten oder ggf. für Handelsware bei Schaeffler-Packmitteldienstleistern beschafft werden.

5.2.2 Beschaffung von Mehrwegpackmitteln

Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung werden dem Lieferant Schaefflerspezifische Mehrwegpackmittel von Schaeffler für einen definierten Lagerbestand von Erzeugnissen zur Verfügung gestellt. Hierzu erhält er auf Basis der zukünftigen Lieferabrufe einen Umlaufbestand von 14 Kalendertagen (inkl. Transitbeständen). Für interne Produktionsprozesse des Lieferanten benötigte Mehrwegpackmittel sind vom Lieferanten selbst zu stellen.

5.3 Umlaufmengen

5.3.1 Schaeffler-eigene Mehrwegpackmittel

Der Lieferant erhält von Schaeffler spezifische Mehrwegpackmittel für einen definierten Umlaufbestand auf Basis der zukünftigen Lieferabrufe. Die Übernahme der Kosten wird mit dem Lieferanten im Rahmen des Anfrage- / Angebotsprozesses vereinbart.

5.3.2 Lieferanteneigene Mehrwegpackmittel

Die erforderliche Umlaufmenge ist zwischen dem Lieferanten und Schaeffler abzustimmen. Die Beschaffung dieser Mehrwegpackmittel hat durch den Lieferanten zu erfolgen.

5.4 Operative Abwicklung

5.4.1 Leihgutkontoführung

Die Grundlage für einen störungsfreien Mehrwegkreislauf ist eine korrekte Leihgutkontoführung. Schaeffler führt eine systemgestützte Verwaltung der Mehrwegpackmittel durch. Maßgeblich für die Leihgutkontoführung sind die von Schaeffler geführten Konten, die direkt mit den Lieferanten geführt und regelmäßig mit diesen abgestimmt werden.

Reklamationen müssen innerhalb von 14 Kalendertagen durch Vorlage entsprechender Nachweise bei der zuständigen Leihgutverwaltung angezeigt werden. Erfolgt kein Kontenabgleich in dieser Frist, gilt der Kontostand als anerkannt und dient als Grundlage für eine Belastung.

Zum Abgleich des Leihgutsaldos mit den tatsächlich beim Lieferanten vorhandenen Beständen, ordnet Schaeffler nach Bedarf eine Behälterinventur an. Der Lieferant ist zur Zählung des Leergutes verpflichtet und muss seine Ergebnisse zum Stichtag melden. Falls der Lieferant keine Inventurmeldung abgibt, gilt der zum Inventurstichtag im Schaeffler-System dokumentierte Leihgutsaldo.

5.4.2 Packmittelabruf

Die Anforderung der benötigten Packmittel liegt in der Verantwortung des Lieferanten. Die von Schaeffler bereitgestellten Packmittel sind vom Lieferanten rechtzeitig bei den zuständigen Packmitteldisponenten anzufordern. Art und Bestellvorlauf (spätester Termin der Bestellung) sind mit dem für die Bestellung zuständigen Packmitteldisponenten abzustimmen.

5.4.3 Packmittelbereitstellung

Die Packmittellieferung an den Lieferanten erfolgt durch Schaeffler, sofern keine anderslautenden Regelungen getroffen werden. Bei Nichteinhaltung der Bestellfristen erfolgt die Bereitstellung zu Lasten des Lieferanten.

Bei Wareneingang hat der Lieferant eine Mengen-, Ident- und Sichtprüfung durchzuführen. Dabei festgestellte Mängel sind unter Angabe des Lieferscheins, eines Fotonachweises und einer kurzen Beschreibung beim zuständigen Packmitteldisponenten zu reklamieren. Die weitere Vorgehensweise ist fallbezogen mit dem Packmitteldisponenten abzustimmen.

5.4.4 Lagerung und Reinigung

Der Lieferant ist nach der Übernahme der Packmittel vom Frachtführer für eine sachgerechte, vor Witterungseinflüssen geschützte, Lagerung verantwortlich.

Sämtliche Mehrwegpackmittel dürfen weder zusätzlich beschriftet, beklebt, zweckentfremdet oder unnötig verschmutzt werden. Alte Kennzeichnungen sind zu entfernen oder zu entwerten.

Mehrwegpackmittel werden dem Lieferanten grundsätzlich „besenrein“ zur Verfügung gestellt.

Lieferanteneigene Mehrwegpackmittel sind bei Bedarf durch den Lieferanten zu reinigen.

5.5 Rückführung von Verpackung

Im Falle von nicht mehr benötigten oder beschädigten Packmitteln, ist das Vorgehen diesbezüglich mit dem Packmittelmanagement abzustimmen. Eigenmächtige Rückführung und Entsorgung sind nicht zulässig.